

MICHAEL SCHMUCK IST RECHTSANWALT UND JOURNALIST IN BERLIN.

## Postwertzeichenbefeuchtungsbedingung

Manchmal ist es wie in Schilda. Ein zweitägiges Seminar über kurze, klare Texte soll ich halten. In Ordnung, also wie immer: Besprechung mit dem Auftraggeber, ich schicke ein Konzept und er soll das sowie Ort, Zeit und Honorar bestätigen.

Von wegen wie immer. Dieses Mal ist alles anders: Auftraggeber ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, veraltungstechnisch breit organisiert und hoch gerüstet, mit einer zentralen Einkaufs- und Vertragsabteilung. Und die muss natürlich auch in Aktion treten.

Statt der üblichen kurzen Bestätigung am nächsten oder übernächsten Tag kommt erst nach Wochen und mehrmaliger Nachfrage („Wir arbeiten daran.“) ein vierseitiger Vertrag mit 20 Klauseln. Doch damit nicht genug: Angehängt sind zwei Seiten kleingedruckte Allgemeine Geschäftsbedingungen mit weiteren 27 Klauseln, die Unterklauseln nicht mitgezählt.

Rund 50 Regelungen für ein einfaches Seminar, und ausgerechnet für ein Seminar übers Kurzfassen. Nun ja, vielleicht will die Anstalt den Vortrag klar und eng eingrenzen – könnte man denken. Ist aber nicht so. Nur vier Punkte beziehen sich auf das Seminar: Zeit (im Vertrag: „Liefertermin“), Honorar („Preis pro Einheit“), Reisekosten („Lieferbedingungen“), Geheimhaltung („Art und Umfang der Leistung“), das übliche eben, nur umständlicher ausgedrückt.

Alle anderen Klauseln haben weder mit meinem, noch überhaupt mit einem Vortrag, Seminar oder etwas nur annähernd Ähnlichem zu tun: Eigentumsvorbehalt, Gewährleistungszeit, Verjährung, Abnahme. Und in den AGB wird es noch schöner: Ich soll meine Verpackungsmaterialien zurücknehmen, darf keine Leiharbeiter unter Verstoß gegen das AÜG einsetzen, muss mich an die Gefahrgutverordnung halten und unterliege den Vorschriften der VOB Teil B. Wenn ich bei meiner Arbeit auf Asbest stoße, muss ich es melden. Das Schlimmste: Ein flammender Vortrag im Seminar ist ausgeschlossen, denn feuergefährliche Arbeiten sind verboten. Haben die Juristen aus der Schildaer Anstalt mein Seminar mit einem Büroanbau verwechselt?

Nun, ich bin Jurist und verstehe die mindestens 40 überflüssigen Klauseln sogar; ich weiß, dass sie aus Schilda stammen und kann mich darüber lustig machen. Doch was macht ein normaler Mensch mit so etwas? Regelungen über Regelungen für eine ganz schlichte Sache. Und das auch noch verpackt in Schachtelsätzen, Passiv und Nominalstil (wobei die Formulierungen in diesem Fall gar nicht mal so schlimm waren).

Da verliert man doch die Lust an der Arbeit, die Freude am Auftrag, ja fast den Spaß am Leben. Muss der Bürger denn inzwischen für die kleinsten Dinge des Lebens einen Anwalt an der Seite haben? Was kompliziert ist, muss geregelt werden, keine Frage. Aber bitte dann doch verständlich, passend, so kurz wie möglich und so umfassend wie nötig. Gerade mit modernen Textprogrammen können Verträge schnell und einfach auf den Fall oder zumindest die Fallgruppe zugeschnitten werden.

So wie die Kollegen aus Schilda, ganz genau so, machen sich Juristen unbeliebt. So verschaffen sie sich das bekannt schlechte Image: engstirnig, umständlich, weltfremd, kompliziert. Und mein Fall ist keine Ausnahme. Die Verrechtlichung des Lebens wird zum Problem. Wo bleiben die AGB für Brötchenkauf und Cafébesuch? Wo die Vorschriften fürs Briefmarkenlecken – die Postwertzeichenbefeuchtungsbedingungen?

Es gibt doch schon genug und ausreichend verworrene Gesetze. Überflüssige und viel zu komplizierte Vertragsklauseln noch hinzu erfinden, das sollte unterbleiben (aber bitte nicht per mehrseitiger Verordnung verboten werden). Juristen können einem das Leben ganz schön vergraulen. Wenn man selbst Jurist ist, muss man sich dafür auch oft genug entschuldigen.

Was mache ich nun mit dem Auftrag aus Schilda. Ja, ich halte das Seminar, missmutig, aber in der Hoffnung, damit ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

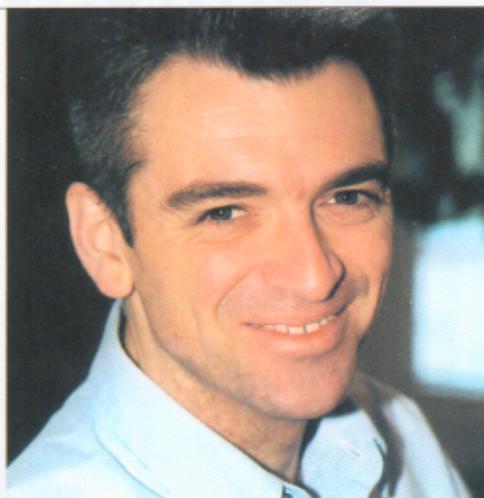


Foto: G. F. Luthwig

Michael Schmuck